

3. Gewerbe-Wesen.

Nach einer zwischen Deutschland und Großbritannien getroffenen Vereinbarung sind deutsche Aktien-gesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domicils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb Großbritanniens das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den in Großbritannien geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen; auch werden sie zur Ausübung ihres Gewerbe- oder Geschäftsbetriebes in Großbritannien nur dann zugelassen, wenn sie die daselbst gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

Berlin, den 18. April 1874.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Am 15. d. Mts. ist die von Antel-Waß in Belgien nach Rünzig im Großherzogthum Luxemburg führende Eisenbahnstrecke eröffnet worden und gemäß §. 17 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 den bestehenden Zollstraßen für den Eisenbahntransport hinzugetreten. Vom gedachten Zeitpunkt ab ist in Rünzig für diesen Zweck ein Nebenollamt I. mit den Befugnissen zur unbefchränkten Verzollung, zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., zur Ertheilung von Begleitscheinen II. auf das Hauptollamt zu Luxemburg resp. die Bahnhofszoll-Expedition daselbst und zur Abfertigung von Mustern ausländischer Handlungsreisender beim Ein- und Ausgange errichtet worden.

Dem Königlich preussischen Nebenollamte I. zu Goch im Hauptamts-Bezirk Cleve ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

5. Justiz-Wesen.

Sind in einer, nach §. 78 al. 2 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 gegen einen, von dem zuständigen Strafrichter wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Reichsbeamten eingeleiteten Disziplinaruntersuchung die Disziplinarbehörden an die Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden?

Entscheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 1. April 1874 in der Disziplinaruntersuchung gegen den Postsekretär Zahn. Rep. 2/74.

Aus den Gründen:

Nach der übereinstimmenden Vorchrift im §. 5 al. 2 des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und im §. 78 al. 2 des Reichsbeamten-Gesetzes bleibt, falls in einer strafgerichtlichen Untersuchung eine

